



E. Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand: 01.07.2025

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1a	Jungschiedsrichter	4
§ 2	Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel.....	5
§ 3	Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel	6
§ 4	Spielbeginn bei unpünktlicher Beendigung des vorausgegangenen Spiels.....	6
§ 5	Fehlen des Schiedsrichters.....	7
§ 6	Ansetzung von Schiedsrichtern	8
§ 7	Rechtsprechung gegen Schiedsrichter	8
§ 8	Ahndungsbefugnisse und Streichung von Schiedsrichtern	8
	Anhang zur Schiedsrichterordnung.....	9
	Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter	9
§ 1	Ausbildung	9
§ 2	Prüfung	9
	Einteilung in Leistungsklassen.....	10

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Das Schiedsrichterwesen untersteht daher der Aufsicht des Verbandes, der sich hierzu des Verbandsschiedsrichterausschusses bedient.

Für die Überwachung des Schiedsrichterwesens in den Landesverbänden ist ein Verbandsschiedsrichterausschuss eingesetzt.

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Kreisschiedsrichterausschüsse bedient.

Der Schiedsrichterausschuss eines Landesverbandes kann zur Durchführung dieser Aufgaben besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

Für Schiedsrichterneulinge sind Ausbildungskurse einzurichten, bestätigte Schiedsrichter sind durch Fortbildungen weiterzubilden.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die im Allgemeinen monatlich stattfindenden Fortbildungen zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten. Der zuständige Schiedsrichterausschuss kann die Vereine zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten.

Schiedsrichter müssen Mitglied eines Vereins sein.

Der Schiedsrichterausschuss kann auch ausländische Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dies zulassen.

- (2) Die Bestätigung eines Schiedsrichters erfolgt nach Ablegung der Prüfung gemäß der Lehr- und Prüfungsordnung durch den Schiedsrichterausschuss des Landesverbandes. Der Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis in der DFBnet-App, der jährlich durch den zuständigen Ausschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert wird. Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet. Für Bundesspiele gilt eine Sonderregelung.

Für den Einsatz des Schiedsrichters ist grundsätzlich die Vollendung des 14. Lebensjahres Voraussetzung. Ausnahmen können durch den Kreisschiedsrichterausschuss zugelassen werden. Bewährt sich ein Schiedsrichter nach Ablauf der Ausbildung nicht, so ist der Verein, der ihn gemeldet hat, aufzufordern, einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Besonders befähigte Schiedsrichter können auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse für höhere Aufgaben herangezogen werden.

- (3) Der zuständige Schiedsrichterausschuss setzt die Schiedsrichter über das DFBnet zu den Spielen an. Die Benachrichtigung der Schiedsrichter erfolgt per E-Mail und über die DFBnet-App.

- (4) Schiedsrichter für Freundschaftsspiele werden durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss nach Anlage des Spiels durch den Verein im DFBnet angesetzt. Die Heimvereine haben bei kurzfristigen Spieleinstellungen (ab drei Tage vor dem Spiel) den zuständigen Schiedsrichterausschuss über die Neueinstellung des Spiels direkt zu informieren. Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen derartige Spiele zu leiten.

Wünsche der Vereine sollen bei der Ansetzung berücksichtigt werden. Im Übrigen soll jedes Spiel von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keinem der beiden beteiligten Vereine als Mitglied oder Angestellter angehört.

- (5) Ein Schiedsrichter hat das Spiel, für das er eingesetzt ist, zu leiten.

Im Verhinderungsfall hat der angesetzte Schiedsrichter den zuständigen Ansetzer unverzüglich zu benachrichtigen.

Fühlt sich ein angesetzter Schiedsrichter einem der Spielgegner gegenüber befangen, so hat er den zuständigen Ansetzer hiervon in Kenntnis zu setzen und um seine Absetzung zu bitten.

- (6) Fällt ein Spiel aus, weil ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung fehlt, verspätet absagt oder verspätet erscheint, kann vom zuständigen Schiedsrichterausschuss eine zeitliche Sperre als Ordnungsmaßnahme gegen den säumigen Schiedsrichter verhängt werden.

Angesetzte Schiedsrichter, die zweimal schuldhaft ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Die Streichung eines Schiedsrichters ist dem Schiedsrichter und dem Verein, von dem er gemeldet ist, bekannt zu geben.

Der Schiedsrichterausweis ist digital zu deaktivieren bzw. einzuziehen.

- (7) Ältere, verdiente Schiedsrichter, die nicht mehr zur Leitung von Spielen angesetzt werden, können weiter als Schiedsrichterbeobachter und/oder Pate tätig sein. Sie bleiben im Besitz ihres Schiedsrichterausweises. Die Teilnahme an Fortbildungen bleibt Pflicht.

Es bleibt den Landesverbänden selbst überlassen, Schiedsrichterbeobachter und Paten als aktive Schiedsrichter zu führen.

- (8) Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und von seiner Leistung der geordnete Ablauf der einzelnen Spiele abhängig ist. Er trägt maßgeblich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Fußballsports positiv zu beeinflussen. Er muss sich gründliche Kenntnisse der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und im Rahmen der Übungsstunden seines Vereins oder der Schiedsrichtervereinigung körperlich vorbereiten, um die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die bestätigten Schiedsrichter

haben sich je nach Leistungsklassen den im Jahr angesetzten Leistungsprüfungen zu unterziehen.

- (9) Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor Spielbeginn auf der Platzanlage anwesend sein, um seine Obliegenheiten wahrzunehmen. Zu den Pflichten des Schiedsrichters gehören:
- a) Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Spiels. Dies gilt nicht, soweit andere Personen oder Institutionen darüber zu entscheiden haben. Bei vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit des Platzes der Schiedsrichter, der Vertreter des Fußballkreises und der Vertreter des Vereins.

Ein Spiel darf nicht ausgetragen werden, wenn die Gesundheit der Spieler durch die Witterung oder durch die Bodenverhältnisse gefährdet ist. Hierbei ist auch die Kälte zu berücksichtigen.
 - b) Nachprüfung des Platzaufbaus, Feststellung der Anwesenheit der Schiedsrichterassistenten und des Vorhandenseins der Spielbälle.
 - c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorschriftsmäßiger Spielkleidung.
 - d) Prüfung der Spielberechtigungsliste in Spielplus und des Spielberichts im DFBnet, ersatzweise im Spielberichtsbogen.
 - e) Antreten des Schiedsrichters in vorgeschriebener Kleidung, mit einwandfreier Uhr und Schiedsrichterpeife.
- (10) Proteste von Mannschaften gegen den Platzaufbau müssen, wenn die Mängel vor dem Spiel festgestellt werden können, vor dem Spiel schriftlich dem Schiedsrichter angezeigt werden. Soweit möglich, sollen die angezeigten Mängel noch vor Spielbeginn abgestellt werden.
- (11) Die Vereine sollen Schiedsrichter-Beauftragte benennen, die für die Betreuung und Werbung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.

§ 1a Jungschiedsrichter

- (1) Der Jungschiedsrichter soll nicht jünger als 14 und nicht älter als 18 Jahre sein. In Ausnahmefällen kann der Ausbildungskurs ab 12 Jahren absolviert werden.

Der Einsatz im Seniorenbereich ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Schiedsrichterausschusses möglich.

- (2) Für die Ausbildung und die Förderung der Jungschiedsrichter ist ein besonders benanntes Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses verantwortlich. Neben der Ausbildung hat er größten Wert auf die Persönlichkeitsbildung der Jungschiedsrichter zu legen.

(3) Die Jungschiedsrichter sollen bei ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter auch beobachtet werden. Ein Pate soll die Jungschiedsrichter in ihren ersten drei Spielen begleiten.

Mögliche Verbesserungen in den Spielleitungen werden dem Jungschiedsrichter durch den Paten mitgeteilt.

(4) Die Jungschiedsrichter können orts- bzw. kreismäßig zusammengefasst werden. Sie haben unter Leitung des zuständigen Mitglieds des Kreisschiedsrichterausschusses jeden Monat eine Fortbildung. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

§ 2 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters im Spiel wird durch die Fußballspielregeln und die Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben. Die Spielregeln sind wie die Satzungsbestimmungen für alle Angehörigen des Verbandes verbindlich.
- (2) Der Schiedsrichter muss das Spiel gerecht nach den Spielregeln leiten und alle sich aus dem Spiel ergebenden Streitfragen im Sinne der Spielregeln und im Geiste des Sports auslegen und entscheiden. Die sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen des Schiedsrichters sind unabänderlich und daher unanfechtbar (Tatsachenentscheidung).
- (3) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die wiederholt gegen die Spielregeln verstoßen oder sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzen, zu verwarnen oder vom weiteren Spiel auszuschließen. Die Namen der des Feldes verwiesenen Spieler sind im Spielbericht im DFBnet unter genauer Angabe des Grundes der zuständigen Instanz zu melden.
- (4) Der Schiedsrichter muss die Entfernung von Zuschauern, die das Spiel oder seine einwandfreie Durchführung behindern oder stören, durch Beauftragte des Platzvereins veranlassen.
- (5) Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die Weiterführung nicht ratsam erscheint oder unmöglich ist. Bevor der Schiedsrichter ein Spiel abbricht, muss er alle ihm zustehenden und möglichen Mittel zur Fortsetzung des Spiels erschöpft haben.
- (6) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit unterbrechen. Die durch Spielunterbrechung verlorene Zeit muss er in der betreffenden Spielhälfte nachspielen lassen.

Die Dauer der Spielzeitunterbrechung bei Schlechtwetterlage oder aus anderen Gründen soll im Allgemeinen 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel

- (1) Das Ende des Spiels soll der Schiedsrichter durch einen Doppelpfiff anzeigen.
- (2) Der Schiedsrichter hat die Pflicht, den Spielbericht im DFBnet, hilfsweise einen Spielberichtsbogen, vorschriftsmäßig auszufüllen. Besondere Vorkommnisse im Spiel, Beanstandungen von Spielberechtigungen in Spielplus und Platzaufbau usw., Vergehen und Pflichtverletzungen, welche zum Spielabbruch geführt haben oder die Maßnahmen der Spielleitenden Stellen oder der Rechtsorgane erfordern können, müssen vom Schiedsrichter ausführlich im Spielbericht niedergeschrieben werden. Auch Vorkommnisse nach dem Spiel, soweit sie auf eigener Wahrnehmung beruhen, sind im Bericht aufzuführen. Falls der Schiedsrichter einen Zusatzbericht für erforderlich hält, hat er dies im Spielbericht im DFBnet zu vermerken. Dieser Zusatzbericht ist unverzüglich der Spielleitenden Stelle und dem zuständigen Schiedsrichterausschuss zuzuleiten.
- (3) Der Spielbericht ist unverzüglich, nach dem Spiel auszufüllen und freizugeben. In Ausnahmefällen (Gefährdung des Schiedsrichters oder Assistenten) kann der Spielbericht zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden.

§ 4 Spielbeginn bei unpunktlicher Beendigung des vorausgegangenen Spiels

- (1) Pflicht- und Pokalspiele müssen - auch wenn sie mit Verspätung begonnen haben oder im Spiel Verzögerungen eintreten - ordnungsgemäß zu Ende geführt werden.
- (2) Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil ein vorausgegangenes Pflichtspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung des vorausgegangenen Pflichtspiels zu warten. Die Wartezeit beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Für den Juniorenbereich beträgt die Wartezeit grundsätzlich die Hälfte der regulären Spielzeit.
- (3) Ist das dem Pflichtspiel vorausgehende Spiel ein Freundschaftsspiel, so darf dieses Spiel nicht über den vereinbarten Spielbeginn des nachfolgenden Spiels hinaus dauern; es muss durch den Schiedsrichter abgebrochen werden.
- (4) Ist das einem Freundschaftsspiel vorausgehende Spiel gleichfalls ein Freundschaftsspiel, so darf das vorausgehende Spiel nicht länger als 15 Minuten über den vereinbarten Spielbeginn des nachfolgenden Spiels hinaus dauern, es muss durch den Schiedsrichter abgebrochen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn beide Mannschaften ihr Einverständnis zu einem noch späteren Beginn erklärt haben.
- (5) Die vorausgehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn bei Nichtbespielbarkeit des in Aussicht genommenen Spielfeldes auf der

Platzanlage des Platzvereins ein anderes bespielbares Spielfeld außer dem Hauptfeld vorhanden ist, das zum Zeitpunkt des Spielbeginns oder 15 Minuten später nicht mehr benutzt wird. Das Spiel hat dann auf diesem Platz stattzufinden.

- (6) Bei Austragung mehrerer Spiele mit demselben Spielbeginn auf einer Platzanlage erhalten bei Nichtbespielbarkeit eines der Plätze die Mannschaften den Vorzug zum Spiel, die Pflichtspiele auszutragen haben. Handelt es sich um mehrere Pflichtspiele, so erhält das Spiel der ranghöheren Mannschaft den Vorzug.
- (7) Die Leitung des Platzvereins ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter und Spielführer für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen. Verstöße gegen diese Pflicht können - wenn nachweisbar durch Schuld des Platzvereins ein Punktespiel nicht zur Durchführung kommen kann oder abgebrochen werden muss - zum Verlust der Punkte führen.

§ 5 Fehlen des Schiedsrichters

- (1) Bei Fehlen oder Ausfall des Schiedsrichters hat einer der beiden angesetzten (Senioren-)Schiedsrichterassistenten das Spiel zu leiten. Hierbei hat der klassenhöhere Schiedsrichter den Vorrang.
- (2) Fehlen bei einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften aktiven Schiedsrichter bemühen, der nicht einem der am Spiel beteiligten Vereine als Mitglied oder Angestellter angehört und der zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigen Spielklasse hat.
- (3) Bei Pflichtspielen müssen sich die Vereine auf einen anwesenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, sofern dieser die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (4) Lehnt eine Mannschaft einen Schiedsrichter nach Absatz 3 ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann.
- (5) Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. Die Einigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wenn ein bestätigter aktiver Schiedsrichter nicht anwesend ist, können sich bei Pflichtspielen die Vereine auch auf einen nichtamtlichen Schiedsrichter einigen. Dieser muss Mitglied eines Vereins der dem WDFV angeschlossenen Landesverbände sein. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzusehen. Die Einigung bedarf der Schriftform und muss im Spielbericht im DFBnet festgehalten werden.

§ 6 Ansetzung von Schiedsrichtern

- (1) Im Kreis sollen aus Ersparnisgründen wenigstens bei unteren Juniorenmannschaften solche Schiedsrichter angesetzt werden, die die Platzanlage schnell und ohne größere Fahrtkosten erreichen können. Kein Verein hat das Recht, bei Pflichtspielen einen bestimmten Schiedsrichter oder ein Mitglied eines bestimmten Vereins als Schiedsrichter anzufordern.
- (2) Der Kreisschiedsrichterausschuss führt eine Liste der aktiven Schiedsrichter. Als solche gelten nur diejenigen, die vom Schiedsrichterausschuss im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zum aktiven Einsatz erfasst sind und in der laufenden Spielzeit in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden; Schiedsrichterbeobachter und Paten gelten dann als aktive Schiedsrichter, wenn die Landesverbände von der Möglichkeit gemäß § 1 Abs. 7 Schiedsrichterordnung Gebrauch machen.

§ 7 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsorgane des WDFV und der Landesverbände.
- (2) Nach einem rechtskräftigen Urteil eines Rechtsorgans, das eine Empfehlung zur Streichung von der Schiedsrichterliste enthält, hat der Betroffene kein Recht auf erneute Anhörung durch die Schiedsrichterinstanzen.

§ 8 Ahndungsbefugnisse und Streichung von Schiedsrichtern

- (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 7 können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden.

Geahndet wird jede Art unsportlichen Verhaltens, insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund oder Nichtantreten zu Spielleitungen,
 - c) Missachtung der Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Fortbildungen,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft.
- (2) Die Schiedsrichterausschüsse oder ein von ihm beauftragtes Mitglied sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen:
 - a) Ordnungsgeld,
 - b) Verweis,
 - c) befristete Nichtansetzungen zu Spielen (Sperrung),

- d) Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

Vorstehende Ordnungsmaßnahmen der Kreisschiedsrichterausschüsse können nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 RuVO/WDFV mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 3 RuVO/WDFV der jeweilige Landesverbandsschiedsrichterausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle im Sinne des § 15 Abs. 2 RuVO/WDFV über diese Beschwerde. § 19 Abs. 3 und 5 sowie § 20 RuVO/WDFV finden Anwendung. Für die Berechnung der Sperre gilt § 11 Abs. 1 bis 3 RuVO/WDFV.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Ordnungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit es sich nicht um die Verhängung von Ordnungsgeldern handelt.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter

§ 1 Ausbildung

- (1) Träger der Lehrarbeit in den Verbänden sind die Schiedsrichterausschüsse, insbesondere die der Kreise.
- (2) Schiedsrichterneulinge werden zu einem Gespräch eingeladen. Das Gespräch führt der Kreisschiedsrichterausschuss.
- (3) Jeder Schiedsrichterneuling ist zu Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Fußballsport und die Pflicht zum Besuch der Fortbildungen und zu regelmäßigem Training hinzuweisen.
- (4) Jeder Schiedsrichterneuling hat an einem Ausbildungskurs teilzunehmen.

§ 2 Prüfung

- (1) Den Abschluss des Ausbildungskurses bildet die Prüfung. Prüfungsleiter ist ein Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses oder ein von diesem Beauftragter. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Prüfungsleiter, einem Mitglied des örtlich zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses und dem Lehrgangleiter. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil und einer körperlichen Leistungsprüfung.

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen ist eine angemessene Zeit vom Prüfungsleiter zu gewähren.

Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern praktische Regelkunde darstellen. Komplizierte Fälle, die sich kaum ereignen, sind wegzulassen. Auch kann der Prüfungsleiter bestimmte Spielfeldvorgänge zum Ausgangspunkt nehmen und hierüber einen kurzen Spielbericht schreiben lassen.

Die körperliche Leistungsprüfung besteht aus einer Laufprüfung, ggf. mehreren Laufdisziplinen.

- (2) Der theoretische Teil der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wobei nicht nur die Regelkunde, sondern auch der äußere Eindruck jedes Lehrgangsteilnehmers gewertet werden müssen.

Wer die schriftliche Prüfung oder eine vom Prüfungsausschuss festgelegte Nachprüfung nicht bestanden hat, kann nicht als Schiedsrichter zugelassen werden. Er kann an weiteren Ausbildungskursen teilnehmen. Mit den Prüflingen ist jeder Fehler in den Antworten zu besprechen und ihnen entsprechend Aufklärung zu geben.

- (3) Den Schiedsrichterausschüssen der Landesverbände bleibt es vorbehalten, für die Schiedsrichterprüfung Normen festzulegen.

Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihren Durchführungsbestimmungen, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen definiert werden.
- (3) Vor Beginn jeder Spielzeit führen die Schiedsrichterausschüsse Leistungsprüfungen der Schiedsrichter durch. Diese bestehen aus einem theoretischen Teil und einer Überprüfung der körperlichen Eignung für das Schiedsrichteramt.